



Beschlussvorlage

Nr.: B-046/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Elstal	18.04.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.04.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Widmungsverfügung Nr.: 2018/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche am "Ernst-Thälmann-Platz" im OT Elstal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche liegt als Wendeschleife vor den Wohngebäudekomplexen „Ernst-Thälmann-Platz 5 – 12“ und grenzt u-förmig an die bereits gewidmete Verkehrsfläche „Ernst-Thälmann-Platz“ (Gemarkung Elstal, Flur 4, Flurstück 164).

1.1 Lage der Straße

Ernst-Thälmann-Platz

Gemarkung:	Elstal		
Flur:	4		
Flurstück:	181	mit einer Fläche von ca.	903,00 m ²
		<u>Gesamtfläche ca.</u>	<u>903,00 m²</u>

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße**

- (Ortsstraße) eingestuft.
- 1.2.2 Widmungs-
inhalt: Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 7,5 t zur Verfügung gestellt.
- 1.2.3 Träger der
Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

Sachverhalt/ Begründung:

Bereits im Jahr 2011 wurde die Straße „Ernst-Thälmann-Platz“, die von der „Breite Straße“ abzweigt und in südöstliche Richtung verläuft, gewidmet.

Nach dem Ausbau der Wendeschleife und der Übernahme dieser Fläche in das Eigentum der Gemeinde Wustermark, erhält nunmehr auch die o.g. Teilfläche den Status einer öffentlichen Straße.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Anlage zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/02

Az.: III/6
27.03.2018